

LANDRATSAMT
WEILHEIM SCHONGAU



Landratsamt Weilheim-Schongau Postfach 13 53 82360 Weilheim

Gemeinde Raisting
Herrn Bürgermeister Martin Höck
Kirchenweg 12
82399 Raisting

EINGEGANGEN

10. Dez. 2024

am

Umweltschutzverwaltung

Gebäude I
Pütrichstraße 8
82362 Weilheim i. OB

Ihr Ansprechpartner:
Frau Geisenberger
Zimmer Nr.: 303
Tel.: (0881) 681-1208
Fax: (0881) 681-2296
u.geisenberger@
ira-wm.bayern.de

Weilheim i. OB,
09.12.2024

Unser Aktenzeichen:
(Bitte bei Antwort angeben)
1734.02 Sb. 41.1-UG

Ihr Schreiben vom:

Ihr Aktenzeichen:

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Höck,

zu Ihrem Antrag vom 13.09.2024 erlässt das Landratsamt Weilheim-Schongau folgenden

B e s c h e i d :

1. Der Gemeinde Raisting wird die Ausnahme zum Eingriff in das gesetzlich geschützte Biotop „Feuchte Hochstaudenfluren, Großseggenried und Feuchtwiese entlang von Wiesengräben westlich Raisting“ im Bereich einer Teilfläche des Grundstücks mit der FINr. 2932 der Gemarkung Raisting erteilt.
2. Die Ausnahme wird mit folgenden Auflagen verbunden:
 - 2.1. Die Ausnahme vom gesetzlichen Biotopschutz gilt nur für den beantragten Teil des gesetzlich geschützten Biotopes im Umfang von ca. 300 m². Es handelt sich dabei um eine Teilfläche des Grundstücks mit der FINr. 2932 der Gemarkung Raisting. Die Planungsunterlagen vom 12.09.2024 (PV Planungsverband Äußerer Wirtschaftsraum München) werden zum Bestandteil dieses Bescheides erklärt.

Telefonvermittlung:
(0881) 681-0

E-Mail:
poststelle@
ira-wm.bayern.de

Öffnungszeiten:
Montag - Freitag
08:00 - 12:00 Uhr
Dienstag
14:00 - 16:00 Uhr
Donnerstag
14:00 - 18:00 Uhr
sowie nach
Vereinbarung



LANDKREIS
WEILHEIM
SCHONGAU

Postanschrift:
Postfach 1353
82360 Weilheim

Bankverbindung:
Sparkasse Oberland
IBAN: DE37 7035 1030 0000 0010 32
BIC: BYLADEM1WHM

- 2.2. Als Ausgleichsmaßnahme für die verlorengehende Biotopfläche ist auf dem Grundstück mit der FINr. 2932 der Gemarkung Raisting die vorhandene Biotopfläche um 413 m² zu vergrößern.
 - 2.3. Beginn und Ende der Maßnahmen zum Grabenausbau sind der unteren Naturschutzbehörde am Landratsamt Weilheim-Schongau (uNB) schriftlich anzugeben.
 - 2.4. Der Ausbau und der Einbau der Soden sowie deren fachgerechte Zwischenlagerung sind von einer qualifizierten ökologischen Baubegleitung zu überwachen.
 - 2.5. Nach der Fertigstellung der in den Planungsunterlagen vom 12.09.2024 (PV Planungsverband Äußerer Wirtschaftsraum München) beschriebenen Ausgleichsmaßnahmen ist ein gemeinsamer Abnahmetermin mit einem Vertreter der uNB zu vereinbaren.
 - 2.6. Die fachgerechte Folgepflege der Biotopflächen ist sicherzustellen.
3. Kostenentscheidung:
- 3.1 Sie müssen die Kosten des Verfahrens tragen.
 - 3.2 Für diesen Bescheid wird keine Gebühr festgesetzt. Auslagen werden nicht erhoben.

Gründe:

I.

Der Entscheidung liegt folgender Sachverhalt zugrunde:

Die Gemeinde Raisting hat in der Gemeinderatssitzung vom 11.09.2019 die Aufstellung des Bebauungsplans „Hartweg – Wiesenweg“ beschlossen. Eine erste Auslegung der Unterlagen erfolgte 2021. Derzeit bereitet die Gemeinde die Unterlagen für die zweite Auslegung vor.

Mit der aktuellen Biotopkartierung (2022) wurde auf Flurstück 2932 der Gemarkung Raisting die Vegetation entlang des Entwässerungsgrabens erstmals als gesetzlich geschütztes Biotop amtlich erfasst. Es handelt sich um das Biotop „Feuchte Hochstaudenfluren, Großseggenried und Feuchtwiese entlang von Wiesengräben westlich Raisting“ (Biotop-Nr. 8032-1128-001).

Von der geplanten Maßnahme ist auch diese gesetzlich geschützte Biotopfläche betroffen. Im Zuge der Umsetzung des Hochwasserschutz- und Entwässerungskonzeptes für das geplante Baugebiet ist gemäß den Planungsunterlagen der teilweise Ausbau des biotopkartierten Grabens erforderlich. Dadurch kommt es zu einem Verlust von ca. 300 m² der Biotopfläche.

Mit Schreiben vom 13.09.2024 hat die Gemeinde Raisting eine Ausnahme vom gesetzlichen Biotopschutz beantragt. Als Ausgleichsmaßnahme soll auf dem Flurstück 2932 der Gemarkung Raisting die vorhandene Biotopfläche um 413 m² vergrößert werden.

Im Rahmen der Prüfung des Antrags wurde der Sachbereich des Fachlichen Naturschutzes, Gartenkultur beteiligt. Hierzu liegt eine Stellungnahme vom 10.10.2024 vor.

Ausnahme ist erforderlich, da keine milderer Mittel oder Maßnahmen zur Verfügung stehen. Die Zulassung der Ausnahme ist als angemessen anzusehen, da diese nicht außer Verhältnis mit dem verfolgten Zweck steht.

Die Beeinträchtigungen können ausgeglichen werden, sofern die in den Antragsunterlagen beschriebenen Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich (inklusive den beschriebenen Maßnahmen zur Folgepflege) vollumfänglich berücksichtigt werden. Dadurch sind die Ausnahmetatbestände nach Art. 23 Abs. 3 BayNatSchG erfüllt. Die Ausnahme kann somit aus naturschutzfachlicher und naturschutzrechtlicher Sicht erteilt werden.

3. Die Auflagen unter Ziffer 2 dieses Bescheides stellen Nebenbestimmungen im Sinne von Art. 36 Abs. 2 BayVwVfG dar, welche mit der naturschutzrechtlichen Ausnahme verbunden werden können. Die Auflagen sind sowohl geeignet als auch erforderlich um die Eingriffe möglichst gering zu halten. Diese Auflagen sind auch angemessen, da sie den Antragsteller nicht übermäßig belasten und sowohl dem Interesse des Antragstellers an der Durchführung der Maßnahme als auch den Interessen der Allgemeinheit am Schutz der Natur und der Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben, welche dem Natur- und Artenschutz dienen, Rechnung tragen. Die Auflagen unter Ziffer 2 dieses Bescheides entsprechen daher pflichtgemäß ausgeübtem Ermessen im Sinne von Art. 40 BayVwVfG.
4. Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 1 Abs. 1 Satz 1, Art. 2 Abs. 1 Satz 1 und Art. 4 Satz 1 Nr. 2 des Kostengesetzes (KG).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München
Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München

Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

a) Schriftlich oder zur Niederschrift:

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Anschrift lautet: Bayerisches Verwaltungsgericht München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München.

b) Elektronisch:

Die Klage kann bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München: Bayerstr. 30, 80335 München) auch elektronisch nach Maßgabe der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätze sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Aus dieser geht hervor, dass aus naturschutzfachlicher Sicht dem Vorhaben unter Einhaltung der Auflagen zugestimmt werden kann.

II.

Die rechtliche Bewertung des Sachverhalts ergibt folgendes:

1. Das Landratsamt Weilheim-Schongau ist zum Erlass dieses Bescheides sachlich zuständig gemäß Art. 43 Abs. 2 Nr. 3 und Art. 44 Abs. 2 Satz 1 Bayerisches Naturschutzgesetz (BayNatSchG). Die örtliche Zuständigkeit ergibt sich aus Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG).
2. Alle Handlungen, die zu einer Zerstörung oder sonstigen erheblichen Beeinträchtigung von Biotopen führen können, sind nach § 30 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) i. V. m. Art. 23 BayNatSchG verboten.

Die Zulassung einer Ausnahme von diesen Verboten ergibt sich aus § 30 Abs. 3 BNatSchG i. V. m. Art. 23 Abs. 3 Satz 1 BayNatSchG. Demnach kann für eine Maßnahme auf Antrag eine Ausnahme zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können oder wenn die Maßnahme aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses notwendig ist.

Im vorliegenden Fall wurde eine Ausnahme beantragt, im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans „Hartweg – Wiesenweg“ in das gesetzlich geschützte Biotop „Feuchte Hochstaudenfluren, Großseggenried und Feuchtwiese entlang von Wiesengräben westlich Raisting“ (Biotop-Nr. 8032-1128-001) einzugreifen.

Die Notwendigkeit den Graben im Bereich des geplanten Baugebiets auszubauen ergibt sich aus dem Hochwasserschutz- und Entwässerungskonzept des Ingenieurbüros Dr. Blasy – Dr. Overland vom 12.12.2016. Mit dem Ausbau soll insbesondere im Bereich der vorhandenen Durchlässe vermieden werden, dass sich das Wasser im Falle eines 100-jährigen Hochwassers (HQ100) rückstaut und im Bereich des geplanten Wohngebiets ausufert. Eine ausführliche und nachvollziehbare Alternativenprüfung ist Bestandteil der Antragsunterlagen.

Durch die geplante Maßnahme liegt eine Beeinträchtigung eines gesetzlich geschützten Biotopes vor. Der Eingriff erfolgt auf einer Teilfläche des Grundstücks mit der FlNr. 2932 der Gemarkung Raisting. Durch den Ausbau des Grabens kommt es zum Verlust von ca. 300 m² des Biotoptyps „Feuchte und nasse Hochstaudenfluren“ (GH00BK). Ein flächengleicher Ausgleich wird durch den Ausbau der betroffenen Hochstaudenflur mittels Sodenversetzung auf die neu entstehende südöstliche Uferböschung des Entwässerungsgrabens erfolgen. Auf den übrigen neu entstehenden Böschungsflächen wird die Hochstaudenflur mittels Druschverfahren etabliert, sodass nach Abschluss der beantragten Maßnahmen eine Vergrößerung der Biotopfläche um ca. 1.040 m² erreicht werden kann. Davon werden 413 m² als Ersatzfläche direkt dem Eingriff in das gesetzliche Biotop zugeordnet.

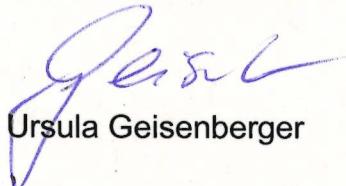
Die Erteilung der Ausnahme ist als verhältnismäßig anzusehen. Durch die in den Antragsunterlagen vorgesehene Ausgleichsmaßnahme wird dem Interesse des Natur- und Artenschutzes und auch dem Biotopschutz Rechnung getragen. Die

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Mit freundlichen Grüßen



Ursula Geisenberger